

Nach Beschluss des Prüfungsausschusses vom 23.11.11 wird § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den grundständigen Master bis auf weiteres ausgesetzt.

***§ 18 Abs. 3: "Das Thema für die Master-Thesis kann frühestens ausgegeben werden, wenn der praktische Studienabschnitt, ein entsprechendes Auslandssemester oder in Ausnahmefällen ein gleichwertiges Praxisprojekt abgeleistet wurde."***

Das heißt, dass ab sofort die Masterthesis ohne die Voraussetzung des Praxissemesters/Auslandssemesters abgelegt werden kann.

Das Praxissemester kann demnach zeitlich auch nach der Master-Thesis erfolgen oder wahlweise kann die Praxisphase mit der Master-Thesis kombiniert werden.